



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1995	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli 1995	Nr. 32
------	--	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Eingliederung des Finanzamtes Blieskastel in das Finanzamt Homburg. Vom 6. Juni 1995 .....	726
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO). Vom 23. Juni 1995 .....	726
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO). Vom 7. Juli 1995 .....	727
Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und die Errichtung von Prüfungsbehörden im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten. Vom 11. Mai 1995 .....	728
<b>1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmale im Saarpfalz-Kreis. Vom 4. Juli 1995 .....</b>	<b>729</b>
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Vom 13. Juli 1995 .....	730
Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstaussweises. Vom 13. Juli 1995 .....	730
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen .....	730 bis 744
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der „Schluck- und Schleckertage“ am 20. August 1995 in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler. Vom 29. Mai 1995 .....	737
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des Heusweiler HERBSTMARKTES am 10. September 1995 in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler. Vom 29. Mai 1995 .....	738
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Quiersch' der Wambefeschdes“ am 20. August 1995. Vom 16. Mai 1995 .....	738
Bekanntmachung der Satzungsänderung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 22. Mai 1995 ..	738

tionsverpflichtungen übernimmt. Die zuständigen Justizbehörden sind ggf. nachrichtlich zu beteiligen.

(3) Ausgenommen von der Übertragung sind die Fälle, in denen

1. die Rechtshilfeersuchen erkennbar von einem Gericht oder einer sonstigen Justizbehörde ausgehen, es sei denn, daß es sich um Ersuchen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 handelt, oder
2. eine Maßnahme begehrt wird, die nach innerstaatlichem Recht nicht von einer Polizeidienststelle vorgenommen werden darf oder zu deren Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich sind.

In diesen Fällen sind zur Bewilligung der Rechtshilfe die Justizbehörden zuständig.

(4) Dem Landeskriminalamt des Saarlandes wird in den Fällen, in denen es als Bewilligungsbehörde über die erbetene Rechtshilfe entscheidet, auch die Befugnis zur Erteilung der gemäß Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Genehmigung der Teilnahme ausländischer Polizeivollzugsbeamter an Amtshandlungen übertragen, soweit es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz handelt.

(5) Die gemäß Nr. 140 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Teilnahme von Beamten an Amtshandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, soweit

- a) es sich um ein Ersuchen an die Polizei- oder Gendarmeriebehörden Luxemburgs oder der Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselle der französischen Republik handelt,
- b) zur Entscheidung über die Stellung des Rechtshilfeersuchens das Landeskriminalamt des Saarlandes zuständig ist und
- c) die zuständige Behörde des ausländischen Staates der Teilnahme an den Rechtshilfemaßnahmen zugestimmt hat (Nr. 142 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten).

§ 3

Prüfungsbehörden

Die Prüfungsbehörden prüfen bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefaßt sind.

Prüfungsbehörden sind:

1. bei ausgehenden Auslieferungersuchen und den damit zusammenhängenden Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen sowie bei ausgehenden Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen der Generalstaatsanwalt,
2. bei ein- und ausgehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Behördenleiter,

3. im polizeilichen Rechtshilfeverkehr das Landeskriminalamt des Saarlandes.

§ 4

Ergänzende Vorschriften

Bei der Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen sind die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere die dort bestimmten Berichtspflichten zu beachten. Die Bewilligung und die Prüfung sind aktenkundig zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 26. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und die Errichtung von Prüfungsbehörden im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 2. April 1984 (Amtsbl. S. 542) außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Mai 1995

**Der Minister des Innern**

Läpple

**Der Minister der Justiz**

Dr. Walter

194

**1. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmale  
im Saarpfalz-Kreis**

Vom 4. Juli 1995

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, ber. S. 482) verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der — Obersten Naturschutzbehörde —:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Naturdenkmale im Saarpfalz-Kreis vom 10. November 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1303) wird wie folgt geändert:

In dem in § 2 Abs. 1 vorliegenden Verzeichnis werden die Naturdenkmale D.6.02.06 und D.6.06.04 gestrichen.

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 4. Juli 1995

**Der Landrat in Homburg**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Lindemann